



25. März 1987

553

Zahlungsaufschub mit der Republik Sierra Leone

Aufgrund des Antrages des EVD vom 5. März 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für Schulden der Republik Sierra Leone wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen. Der Zinssatz für den zu konsolidierenden Betrag ist zu markt-nahen Bedingungen festzulegen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Republik Sierra Leone über die Gewäh-rung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszu-stellen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	15	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

ZUSAMMENFASSUNGSierra Leone - Zahlungsaufschub

Seit mehreren Jahren steckt die Wirtschaft von Sierra Leone in einer schweren Krise. Die mit Hilfe der Weltbank und des internationalen Währungsfonds in die Wege geleiteten strukturellen Anpassungsmassnahmen setzen eine weitere Unterstützung seitens der westlichen Geber- und Gläubigerstaaten voraus. Der "Club de Paris" entsprach am 19. November 1986 einem 4. Umschuldungsgesuch von Sierra Leone für garantierte kommerzielle Kredite in der dafür üblichen Form von Empfehlungen an die Regierungen der Gläubigerstaaten.

Der Bundesrat wird ersucht, das BAWI zu ermächtigen, mit Sierra Leone eine bilaterale Vereinbarung über die Konsolidierung ERG-gedeckter Forderungen abzuschliessen. Erfasst werden 100 % aller bestehenden Zahlungsrückstände per 30. Juni 1986 sowie die Fälligkeiten bis und mit 13. November 1987 aus ERG-gedeckten kommerziellen Krediten (Kapital und Zinsen) mit Laufzeiten über einem Jahr, die vor dem 1. Juli 1983 vertraglich vereinbart wurden, einschliesslich der aus den Umschuldungen von 1981 und 1984 resultierenden Beträgen. Die Rückzahlung durch Sierra Leone hat in 8 gleichen aufeinanderfolgenden Semesterraten zu erfolgen, erstmals am 31. August 1992 (Ende der Karenzzeit); letztmals am 29. Februar 1996. Nur gerade für die bisher noch nicht umgeschuldete Fälligkeiten zwischen 1. Juli 1986 und 13. November 1987 wird die Rückzahlung auf 10 Semesterraten bis 28. Februar 1997 erstreckt.

Für die Schweiz belaufen sich die umzuschuldenden Forderungen auf rund 16 Millionen Franken. Davon entfallen 9 Millionen Franken auf bereits früher einmal umgeschuldete Beträge und aufgelaufene Zinsen sowie 7 Millionen auf bisher noch nicht umgeschuldete Forderungen. Die ERG-Rechnung dürfte mit rund 3,5 Millionen Franken belastet werden.

Die Antragstellung erfolgt einvernehmlich mit dem EDA und der Eidg. Finanzverwaltung.



2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 5. März 1987

An den Bundesrat

Sierra Leone - Zahlungsaufschub

Die Vertreter westlicher Gläubigerstaaten und internationaler Finanzierungsinstitute befassten sich am 19. November 1986 im Rahmen des Pariserklubs mit dem 4. Umschuldungsgesuch der Regierung von Sierra Leone. Die Modalitäten für diesen Zahlungsaufschub wurden mit Vertretern des Schuldnerlandes vereinbart und in der üblichen Form von Empfehlungen an die Regierungen der betroffenen Gläubigerstaaten weitergeleitet.

1. Ausgangslage

Sierra Leone's Wirtschaft ist Ende Juni 1986 auf einem absoluten Tiefstand angelangt. Die Fakten sind auch für ein kleines Land erdrückend:

- rückläufiges Wachstum in den letzten 5 Jahren, einschliesslich Bergbau und Landwirtschaft bei einem durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungswachstum von 2,5 %.
- Rückgang der Exporterlöse von 135,7 Mio \$ im Jahre 1984/85 auf 123,4 Mio \$ im Jahre 1985/86 bei gleichzeitiger Verschlechterung der "terms of trade".
- Schrumpfung der Devisenreserven auf 0,7 Importmonate.

- drastische Einschränkungen der Einfuhren, um wenigstens Grundnahrungsmittel (Reis) und Erdöl importieren zu können. Dadurch landesweiter Mangel an Ersatzteilen etc.
- Anstieg der Inflation auf 90 %.
- Erhöhung des Budgetdefizits auf 14,5 % des Bruttoinlandprodukts (BIP), zur Hauptsache bedingt durch Subvention von Erdöl und Reis.
- Anstieg der Aussenverschuldung auf 766 Mio Sonderziehungsrechte (SZR) (= 238 % des BIP), per 30.6.1986, Tendenz steigend.
- Zahlungsbilanzdefizite zwischen 70 und 100 Mio SZR, die nur durch Bildung von Zahlungsrückständen ausgeglichen werden konnten.
- Schuldendienst 1984/85 von 53 % und 1985/86 von 66 % der Exporterlöse, trotz früherer Umschuldungen.

Fazit

- Verlust der Kreditwürdigkeit.
- frühere IMF-Programme konnten nicht eingehalten werden.
- offene Kreditlinien wurden gesperrt und Geberorganisationen stellten Unterstützung ein.

Mit Hilfe der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds versucht der neue Präsident von Sierra Leone, General Momoh, die Wirtschaft seines Landes mit folgendem IMF-Programm zu sanieren:

- 12monatiges stand-by bis 13.11.87 über 23 Mio SZR. Erste Auszahlung von 8 Mio SZR bereits erfolgt; Rest verteilt auf 4 gleich hohe Raten bis November 87.
- 3jährige strukturelle Anpassungsfazilität (SAF) von 27 Mio SZR. Erste Auszahlung von 11,58 Mio SZR bereits erfolgt.

Massnahmen und Auflagen

- Einführung flexibler Wechselkurse (derzeit 30 Leones = 1 \$) und damit verbundener freier Zahlungsverkehr.
- Liberalisierung der Einfuhren.
- Aufhebung der Preiskontrolle auf Lebensmitteln.
- Aufhebung der Subvention von Erdöl und sukzessive von Reis.
- Erhöhung der Produzentenpreise für Reis, Kaffee, Kakao und Palmkernen.
- Tarifierhöhungen für Strom, Wasser und Telefon.
- Kreditrestriktionen.
- Reduktion der Exportabgaben für Diamanten.
- Freigabe der Zinssätze.
- Verpflichtung zu umfassender Umschuldung und Abbau der Zahlungsrückstände.
- Aufhebung von Vergünstigungen und Konten im Ausland.

Ziel dieser Massnahmen soll es sein, ein reales Wachstum von 3 % pro Jahr zu erreichen, das Haushaltsdefizit auf 7,4 % des BIP und das Leistungsbilanzdefizit auf 2 % des BIP zu senken.

Positiv zu vermerken war, dass die BRD Regierungskredite in der Höhe von 150 Mio DM in Geschenke umgewandelt hatte, da Sierra Leone seit 1982 zu den 36 ärmsten Ländern der Welt zählt. Dazu kommt, dass die britische Standard Chartered Bank als erstes einen Ueberbrückungskredit von 33,7 Mio SZR gewährte, um die Zahlungsrückstände von 25 Mio SZR und weitere Verbindlichkeiten bis Ende 1986 gegenüber dem IMF begleichen zu können.

2. Konsolidierungsabkommen

Die Vereinbarung im Rahmen des Pariserklubs erfasst die Konsolidierung von Forderungen im Betrag von rund 75 - 80 Mio \$.

Die in Paris verabschiedeten Umschuldungsmodalitäten sind im beigelegten Vertragsentwurf berücksichtigt worden.

- Erfasst werden alle bestehenden Zahlungsrückstände per 30. Juni 1986 sowie die Fälligkeiten bis und mit 13. November 1987 aus ERG-gedeckten kommerziellen Krediten (Kapital und Zinsen) mit Laufzeiten über einem Jahr, die vor dem 1. Juli 1983 vertraglich vereinbart wurden, einschliesslich der aus den Umschuldungen von 1981 und 1984 resultierenden Beträge. Die Gesamtsumme beläuft sich auf rund 16 Millionen Franken (Art. 1).
- Umgeschuldet wird zu 100 %. Die Rückzahlung durch Sierra Leone hat in 8 gleichen, aufeinanderfolgenden Semesterraten, erstmals am 31. August 1992 (Ende der Karenzzeit), letztmals am 29. Februar 1996 zu erfolgen. Nur gerade für die bisher noch nicht umgeschuldeten Fälligkeiten zwischen 1. Juli 1986 und 13. November 1987 wird die Rückzahlung auf 10 Semesterraten bis 28. Februar 1997 erstreckt (Art. 2).
- Die Zahlungen sind in Schweizerfranken zu leisten (Art. 3).
- Der neu festzulegende Konsolidierungszinssatz ist zu marktnahen Bedingungen bilateral auszuhandeln (gegenwärtig bei 6 %) (Art. 4). Dasselbe trifft zu für Verzugszinsen (Art. 5).
- Garantierte kommerzielle Fälligkeiten, die nicht unter dieses Abkommen fallen, sind sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 1987 zu begleichen (Art. 6).
- Artikel 7 enthält die Meistbegünstigungsklausel und Artikel 8 bestimmt, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Rechtskraft tritt. Das Inkrafttreten bei Unterschrift hat den Vorteil, dass Verzögerungen und Unsicherheiten in der Abwicklung vermieden werden. Es ist zu erwarten, dass der Abkommenstext keine nennenswerten materiellen Änderungen erfährt, ansonst dieser dem Bundesrat vor einer Unterzeichnung erneut zur Genehmigung unterbreitet würde.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss BRB vom 14. Januar 1981 (unveröffentlicht) soll bei Schuldenkonsolidierungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet werden. Die Konsolidierung mit Sierra Leone wird daher in Form eines Zahlungsaufschubes abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure nur mit einer Schadenvergütung entsprechend dem jeweiligen Deckungssatz der ERG rechnen können. Für den ERG-ungedeckten Teil haben sie selbst aufzukommen.

Sierra Leone ist seinen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen von 1981 und 1984 nie nachgekommen. Dadurch entstanden Zahlungsrückstände und Verbindlichkeiten von 9,0 Mio SFr., die erneut umgeschuldet werden müssen. Dazu kommen neu umzuschuldende Fälligkeiten von rund 7,0 Mio SFr., insgesamt also ca. 16 Mio SFr. Damit liegt die Schweiz etwa an sechster Stelle aller Gläubigerstaaten. Bei einem Deckungssatz von 50 % der noch nicht umgeschuldeten Fälligkeiten dürfte die ERG-Rechnung mit rund 3,5 Mio SFr. belastet werden.

Der Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen (SR 946.240.9) ermächtigt den Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland.

4. Aemterkonsultation

Im Rahmen der Aemterkonsultation sind die zuständigen Dienste des EDA und die Eidg. Finanzverwaltung begrüsst worden. Sie haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

Abkommensentwurf
Entwurf des Bundesratsbeschlusses

Bellemann

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
- Eidg. Finanzverwaltung

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD
- BK, zum Vollzug



Beleg
Abkommandant
Büro des Bundesrats

Zahlungsaufschub mit der Republik Sierra Leone

Aufgrund des Antrages des EVD vom 5. März 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für Schulden der Republik Sierra Leone wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen. Der Zinssatz für den zu konsolidierenden Betrag ist zu marktnahen Bedingungen festzulegen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Republik Sierra Leone über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

A g r e e m e n t

between the Government of the Swiss Confederation
and the Government of the Republic of Sierra Leone
on the rescheduling of Sierra Leone debts

The Government of the Swiss Confederation and
the Government of the Republic of Sierra Leone,

in an endeavour to act in accordance with the recommenda-
tions of the Agreed Minute signed in Paris on November 19,
1986, between representatives of certain creditor countries,
among which Switzerland, and representatives of the Govern-
ment of the Republic of Sierra Leone,

have agreed on the following provisions:

Article 1

1. The present Agreement shall apply to the following debts
of Sierra Leone resulting from commercial credits
guaranteed by the Swiss Confederation, having an origi-
nal maturity of more than one year and pursuant to a
contract or other financial arrangement concluded before
July 1, 1983:

- a) amounts of principal and of interest due as at June 30,
1986 and not paid or due from July 1, 1986 up to
November 13, 1987 inclusive, under the Rescheduling
Agreements of May 22/June 2, 1981 and April 6, 1984;
- b) arrears of principal and of interest due as at June 30,
1986 and not yet paid nor rescheduled;

c) amounts of principal and of interest due from July 1, 1986 up to November 13, 1987 inclusive and not paid, excluding late interest charges.

2. The total amount of these maturities shall not exceed million Swiss Francs. The debts covered by this Agreement are specified in four separate lists, which form an integral part of this Agreement. Any change requires mutual consent.

Article 2

The debts of Sierra Leone specified in Article 1 of the present Agreement shall be paid as follows:

- 1) with regard to the debts mentioned in paragraph a) and b) of Article 1:

100 % in 8 equal and successive semi-annual payments, the first payment to be made on August 31, 1992 and the final payment to be made on February 29, 1996.

- 2) with regard to the debts mentioned in paragraph c) of Article 1:

100 % in 10 equal and successive semi-annual payments, the first payment to be made on August 31, 1992 and the final payment to be made on February 28, 1997.

Article 3

1. The payments foreseen in the present Agreement shall be made to the original creditor in freely convertible Swiss Francs by the Bank of Sierra Leone.

2. The Government of Sierra Leone renounces any rights of compensation for amounts due under the present Agreement. It agrees to meet all obligations under this Agreement on time, independently of any objections it may have as to the contracts of delivery between the Swiss creditors and the debtors of Sierra Leone.

Article 4

The Government of Sierra Leone undertakes to pay interest on the outstanding balance of the debt. This interest shall be calculated from each contractual maturity date to the date of payment and shall be paid to the original creditor on June 30 and December 31 of each year, for the first time on June 30, 1987.

The rate of interest shall be % per year.

Article 5

In case of delayed payment, late interest charges of % per year shall be levied, calculated from the date of the maturities specified in articles 2 and 4 of the present Agreement to the payment of the due amount. These late interest charges shall be paid to the original creditor at the shortest possible notice.

Article 6

The Government of Sierra Leone undertakes to pay as soon as possible, and not later than all debt due and not paid and not covered by the present Agreement in particular the guaranteed short term arrears.

Article 7

The Government of Sierra Leone shall undertake:

- a) to grant Switzerland a treatment not less favourable than that granted to any other creditor country for the refinancing or rescheduling of debts at comparable terms;
- b) to inform the chairman of the "Paris Club" of the provisions of any debt refinancing or rescheduling agreement it might conclude, as mentioned in paragraph a) of this Article.

Article 8

The present Agreement shall enter into force on the date of its signature by the two governments.

In witness whereof the undersigned plenipotentiaries, duly authorized, have signed the present Agreement.

Done in two originals in English in _____, on _____

For the Government of the
Swiss Confederation

For the Government of the
Republic of Sierra Leone